

Landesverband Bremen-Weser-Ems e.V.



Anerkannter Verband für den

Schießsport

Kyffhäuserbund e.V.

Satzung

Kyffhäuserbund e.V.

Ein Volksbund-Traditionsbewusst-Zukunftsorientiert

Landesverband

Bremen-Weser/Ems e.V.

Satzung

Abschnitt I: Allgemeines

Abschnitt II: Mitgliedschaft

Abschnitt III: Gliederungen

Abschnitt IV: Organe

Abschnitt V: Landesvertreterversammlung

Abschnitt VI: Landesvorstand

Abschnitt VII: Ausschüsse und Rechnungsprüfung

Abschnitt IIX: Ehrungen

Abschnitt IX: Landesverbandsgeschäftsstelle

Abschnitt X: Beendigung des Vereinsverhältnisses

Abschnitt XI: Schlussabstimmungen

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen " Kyffhäuserbund Landesverband BREMEN-WESER / EMS e.V."
- (2) Im Folgenden wird er " Landesverband" - genannt.
- (3) Er hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Achim.

§2 Rechtsform

- (1) Der Landesverband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Achim eingetragen. Er ist dadurch gemäß § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) rechtsfähig.
- (2) Der Landesverband ist unabhängig und selbstständig.
- (3) Der Landesverband ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
- (4) Der Landesverband ist unmittelbares Mitglied des Kyffhäuserbundes e.V. und damit eine Gliederung des genannten Bundes.

§3 Bereich

Der Landesverband umfasst das Gebiet zwischen Weser und holländischer Grenze einschließlich Bremen, Bremerhaven und das westliche Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirkes Stade, mit Ausnahme des Verwaltungsbezirkes Oldenburg.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband ist ein Idealverein.
- (2) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes. Ehrenamtliche tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 5 Vereinsvermögen

- (1) Alles Vermögen des Landesverbandes, einschließlich der ihm aus seinen Gliederungen zufließenden Mittel, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, ist Vermögen des Landesverbandes.
- (2) Weggefallen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder beim Wegfall seines Zweckes ist sein Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Ausgaben zu verwenden. Es fließt zu gleichen Teilen dem Kyffhäuser - Sozialwerk und dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. zu, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Vor Übertragung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes Verden einzuholen.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§7 Zweck

- (1) Der Landesverband bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Staatsauffassung und zur freiheitlich-demokratischen Staatsform, in der Verpflichtung zur Heimat und zum Vaterlande, zum deutschen Volke und seiner Geschichte, in bewährter Tradition zur Pflichterfüllung.
Er tritt ein für ein freies Deutschland, für die Gemeinschaft freier Völker und für die Völkerverständigung.
- (2) Der Landesverband bekennt sich zur helfenden Tat aus kameradschaftlicher und sozialer Verpflichtung. Sie ist besonders darauf gerichtet, Mitglieder und auch andere Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (3) Der Landesverband bekennt sich zur Fürsorge für die Opfer der Kriege, für die Gräber der Toten der Kriege und für die Wehrdienstgeschädigten. Der Landesverband bekennt sich dabei zum verpflichtenden Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewalt als Mahnung zum Frieden unter den Menschen und Völkern und zur Achtung der Würde und Freiheit des Menschen.
- (4) Förderung des Sports.

§8 Aufgaben

- (1) Zur Verwirklichung des im §7 genannten Zweckes verfolgt der Landesverband mildtätige und gemeinnützige Zwecke zur Förderung und zum Wohle der Allgemeinheit.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Bildung und Erziehung durch seine Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Arbeitstagungen, Seminare und Veröffentlichungen,
 2. die Unterstützung der Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.,
 3. die Pflege von Kultur und Brauchtum sowie die Bewahrung der Tradition des Kyffhäuserbundes und dessen geschichtliche Darstellung in der Öffentlichkeit,
 4. der Denkmalschutz durch Erhalt des Kyffhäuserdenkmales und der örtlichen Ehrenmale für die Kriegsoffer,
 5. die Jugendpflege und Jugendfürsorge durch Information, Schulung, Organisation von Jugendlagern und anderen Veranstaltungen, sowie durch Unterstützung bei Problemen,
 6. die Förderung der Fürsorge für Kriegsoffer und Kriegshinterbliebene, sowie des Suchdienstes für Vermisste und die Altenfürsorge,
 7. die Pflege des Sportes und des Sportschießens durch Durchführung von Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen,
 8. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
 9. die Soldaten.- und Reservistenbetreuung,
 10. Der Landesverband nimmt seine Aufgaben im kameradschaftlichen Zusammenwirken mit seinen Gliederungen (§ 15) wahr.

Abschnitt II

Mitgliedschaft

§9 Mitglieder

- (1) Jede Person, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, unbescholten ist und sich zu den Zwecken und Aufgaben des Kyffhäuserbundes bekennt, kann Einzelmitglied werden. In besonderen Fällen können auch Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen, die Einzelmitgliedschaft erwerben.
- (2) Der Bewerber hat schriftlich bei dem Vorstände der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Gliederung des Kyffhäuserbundes, oder, falls eine solche Gliederung nicht vorhanden ist, bei der nächsthöheren Gliederung oder dem Landesverband seine Aufnahme als Mitglied zu beantragen. Ist der Bewerber minderjährig, dann bedarf es zusätzlich der schriftlichen Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Aufnahme der Einzelmitglieder obliegt grundsätzlich der für den Wohnsitz zuständigen Kameradschaft. Sie kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats Beschwerde bei dem Vorstand des Landesverbandes einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

- (4) Vereinigungen (juristische Personen des Öffentlichen und privaten Rechtes, nicht rechtsfähige Vereine und andere Personengemeinschaften), die sich zu den Zwecken und Aufgaben des Kyffhäuserbundes bekennen, können korporative Mitglieder werden. Dabei werden örtliche Vereinigungen den entsprechenden Gliederungen nach § 15 zugeordnet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet bei Örtlichen Vereinigungen auf Vorschlag des Vorstandes der Gliederungen der Vorstand des Landesverbandes

§ 10 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme in den Kyffhäuserbund.
(2) Das Mitglied erhält einen Ausweis über seine Mitgliedschaft.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied besitzt die ihm durch das allgemeine Vereinsrecht und diese Satzung zuerkannten Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitglieder des Kyffhäuserbundes sind verpflichtet,
1. die Interessen und Ziele des Kyffhäuserbundes nach bestem Wissen und Kräften in kameradschaftlicher Zusammenarbeit zu fördern und zu vertreten,
 2. jede, das Ansehen und die Wirkungsmöglichkeit des Kyffhäuserbundes schädigende Handlung zu unterlassen,
 3. sich jeder parteipolitischen Betätigung innerhalb des Kyffhäuserbundes zu enthalten,
 4. die Beiträge termingerecht zu entrichten.
- (3) Allein die Mitgliedschaft im Kyffhäuserbund berechtigt
1. zum Führen des Namens Kyffhäuser,
 2. zur Ausübung eines Mandates im Kyffhäuserbund,
 3. zur Anwendung der Kyffhäuser- Symbole,
 4. zum Tragen von Kyffhäuser -Abzeichen, -Ehrenzeichen und - Auszeichnungen.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. a) durch den Tod des Einzelmitgliedes,
b) durch das Erlöschen des korporativen Mitgliedes,
2. durch die schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende,
3. auf Beschluss des zuständigen Vorstandes durch Streichung aus der Mitgliederliste, falls das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Anmahnung und Androhung der Streichung den rückständigen Beitrag nicht bezahlt hat,
4. durch Ausschluss.

§13 Ausschluss

Ein Mitglied ist aus dem Kyffhäuserbund auszuschließen, wenn durch dessen Mitgliedschaft nach pflichtgemäßem Ermessen des zuständigen Vorstandes die Belange des Kyffhäuserbundes erheblich beeinträchtigt sind.

§14 Ausschluss Verfahren

- (1) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.
- (2) Dem betroffenen Mitgliede sind die erhobenen Vorwürfe schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat im Ausschluss Verfahren Anspruch auf das rechtliche Gehör.
- (3) Der Ausschließungsbeschuß ist mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung dem betroffenen Mitgliede bekanntzugeben.
- (4) Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses die Entscheidung des Schiedsausschusses beantragen.
- (5) Legt das betroffene Mitglied kein Rechtsmittel ein, dann ist der Ausschluss mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtswirksam.

Abschnitt III

Gliederungen

§15 Gliederungen des Landesverbandes sind

1. die Kyffhäuser-Kreisverbände (KV),
2. die Kyffhäuser-Kameradschaften (KK).

§16 Aufgaben der Gliederungen

- (1) Die Gliederungen arbeiten in Erfüllung dieser Satzung mit dem Vorstände des Landesverbandes und untereinander vertrauensvoll und kameradschaftlich zusammen.
- (2) Den Gliederungen obliegt insbesondere
 1. den Zweck und die Aufgaben des Kyffhäuserbundes entsprechend dieser Satzung in ihren Bereichen zu vertreten,
 2. die Mitglieder in ihren Bereichen zu betreuen und neue Mitglieder zu werben,
 3. die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und Spenden entgegenzunehmen.
- (3) Die Gliederungen erfüllen ihre Aufgaben gemäß dieser Satzung. Sie sind an den Bestimmungen dieser Satzung, sowie an die Beschlüsse der Vertreterversammlung des Landesverbandes gebunden.

- (4) Die Gliederungen geben sich eigene Satzungen. Diese müssen sich im Einklang mit dieser Satzung befinden.
- (5) Die Gliederungen haben das Recht, eigene Rechtsfähigkeit zu erlangen.

§ 17 Erlöschen der Mitgliedschaft von Gliederungen

- (1) Die Mitgliedschaft einer Gliederung erlischt durch
 1. Austritt,
 2. Auflösung,
 3. Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung hat unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstände des Landesverbandes zu erfolgen. Die Austrittserklärung setzt den Beschluss einer Mitgliederversammlung der Gliederung voraus. Die Gliederung ist verpflichtend Landesverband und, falls es sich um eine Kameradschaft handelt, auch den zuständigen Kreisverband zu der Mitgliederversammlung, in der über den Austritt beraten und beschlossen werden soll, einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (3) Die Absicht der Auflösung einer Gliederung muss dem Vorstände des Landesverbandes drei Monate vor der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließen soll, schriftlich bekannt gegeben werden. Die Auflösung einer Gliederung erfolgt nach deren Satzung.
- (4) Der Ausschluss einer Gliederung kann erfolgen bei
 1. erhebliche Zuwiderhandlung gegen diese Satzung,
 2. nicht befolgen von Beschlüssen der zuständigen Organe,
 3. sonstigem verbandswidrigen Verhalten,
 4. einem Rückstand mit der Beitragszahlung für mindestens ein Jahr trotz Mahnung mit einem eingeschriebenen Brief.Die Entscheidung über den Ausschluss einer Gliederung trifft der Vorstand des Landesverbandes endgültig. Vor der Entscheidung muss der betreffenden Gliederung Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft einer Gliederung verliert diese und deren Mitglieder das Recht, den Namen des Kyffhäuserbundes und dessen Embleme weiterzuführen.

Abschnitt IV

Organe

§ 18 Organe

- (1) Organe des Landesverbandes sind
 1. die Landesverbandsvertreterversammlung:
- im folgenden Landesvertreterversammlung (LVV) genannt-,
 2. der Landes Verbandsvorstand
- im folgenden Landesvorstand genannt-.
- (2) Die Mitglieder dieser Organe müssen Mitglieder des Kyffhäuserbundes sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Ihr Stimmrecht ruht bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen; das gilt nicht für Wahlen und deren Vorbereitungen.
- (3) Hauptamtliche, bezahlte Mitarbeiter des Kyffhäuserbundes dürfen nicht Mitglieder der Organe nach Abs. 1 sein.

Abschnitt V

Landesvertreterversammlung

§19 Zusammensetzung der Landesvertreterversammlung

- (1) Die Landesvertreterversammlung besteht aus den
 1. Mitgliedern des Landesvorstandes mit je 1 Stimme,
 2. Vorsitzenden der Kyffhäuser - Kreisverbänden mit je 1 Stimme,
 3. Vorsitzenden der Kyffhäuser - Kameradschaften mit je 1 Stimme,
 4. Vertretern der Kyffhäuser-Kreisverbände, wobei diese auf je 250 angefangene Mitglieder ihres Kyffhäuser-Kreisverbandes 1 Stimme haben.
- (2) Die in Abs. 1 Punkt 4. genannten Vertreter werden von den Hauptversammlungen ihrer Kyffhäuser-Kreisverbände gewählt. Hierbei ist der Mitgliederstand zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

§ 20 Aufgaben der Landesvertreterversammlung

- (1) Die Landesvertreterversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und damit das oberste Organ des Landesverbandes. Sie ist eine Vertreterversammlung.

- (2) Ihr obliegt insbesondere
1. a) die Leitung der Landesvertreterversammlung,
b) die Mitglieder des Landesvorstandes,
c) die Mitglieder des Schiedsausschusses,
d) die Mitglieder der Fachausschüsse,
e) die Rechnungsprüfer zu wählen oder abzuwählen
f) Delegierte zur Bundesversammlung aus dem Erweiterten Vorstand wählen
(der Geschäftsführer nimmt ohne Stimmberechtigung teil)
 2. Mitglieder des Landesvorstandes, um die sich dieser selbst ergänzt hat, zu bestätigen,
 3. Ehrenlandesverbandsvorsitzende zu ernennen,
 4. a) die Tagesordnung der Landesvertreterversammlung,
b) Richtlinien und Weisungen zur Arbeit des Landesverbandes,
c) Über Anträge,
d) Über die Auflösung des Landesverbandes und die Verwendung nach § 5 Abs. 3 zu beschließen
 5. Ordnungen zu erlassen,
 6. den Mitgliedsbeitrag festzusetzen,
 7. a) den Haushaltsplan,
b) die Jahresrechnung zu genehmigen
 8. a) den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes,
b) den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer,
c) die Berichte der Ausschüsse entgegenzunehmen und zur Aussprache zu stellen,
 9. den Landesvorstand zu entlasten,
 10. die Satzung zu ändern.
- (3) Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, wenn es für erforderlich erachtet werden sollte.

§ 21 Einberufung der Landesvertreterversammlung

- (1) Die Landesvertreterversammlung findet alle zwei Jahre, zwischen den Bundesversammlungen (mit geraden Jahreszahlen 2010, 2012, 2014 usw.) in der ersten Jahreshälfte statt. Sie ist auf gemeinsamen Beschluss des Landesvorstandes und des Erweiterten Landesvorstandes durch den Landesvorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen nach Datum des Poststempels der Einladung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Darüber hinaus muss eine außerordentliche Landesvertreterversammlung einberufen werden, wenn
1. das Interesse des Landesverbandes es erfordert,
 2. mindestens ein Drittel der in § 19 Abs. 1 genannten Mitglieder es beantragen,
 3. die vorangegangene Landesvertreterversammlung beschlussunfähig war.
- In diesem Falle genügt für die schriftliche Einladung und Übersendung der Tagesordnung eine Frist von zwei Wochen.

§ 22 Leitung

- (1) Der Vorsitzende des Landesverbandes oder dessen Vertreter leitet die Landesvertreterversammlung bis zur Wahl der Versammlungsleitung. Er bestimmt auch den Protokollführer.
- (2) Die Versammlungsleitung, die von der Landesvertreterversammlung zu wählen ist, besteht aus dem Leiter der Versammlung und dessen Stellvertreter. Die Mitglieder der Versammlungsleitung, die Mitglieder der Landesvertreterversammlung sein müssen, dürfen weder dem Landesvorstande angehören, noch Bewerber um ein Amt im Landesvorstande sein.
- (3) Nach der Wahl der Versammlungsleitung leitet der Leiter der Versammlung oder dessen Stellvertreter die Landesvertreterversammlung.

§ 23 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Landesvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Landesvertreterversammlung anwesend oder vertreten ist. Wurde lediglich deshalb eine außerordentliche Landesvertreterversammlung satzungsgemäß einberufen, weil die vorangegangene Landesvertreterversammlung beschlussfähig war, dann ist die außerordentliche Landesvertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der schriftlichen Einladung alle Mitglieder der Landesvertreterversammlung auf diese Folgen ihres Fernbleibens hingewiesen worden sind.
- (2) Jedes Mitglied der Landesvertreterversammlung hat eine Stimme. Im Verhinderungsfall ist eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied der Landesvertreterversammlung durch eine schriftliche Vollmacht statthaft.
- (3) Weggefallen.

§ 24 Beschlussfassung

- (1) Anträge an die Landesvertreterversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung beim Vorsitzenden des Landesverbandes eingegangen sein. Diese Frist ist in der Einladung zur Landesvertreterversammlung aufzunehmen.
- (2) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn die Landesvertreterversammlung ihre Zulassung bei Eintritt in die Tagesordnung zustimmt.
- (3) Die Landesvertreterversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Zur Abberufung der Mitglieder des Landesvorstandes und des Schiedsausschusses sowie für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln, für die

Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes und der Verwendung seines Vermögens einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Stimmen.

Beschlüsse über Vertagungsanträge in den beiden letztgenannten Fällen bedürfen jeweils der gleichen Mehrheit

- (5) In der Regel wird offen, auf Verlangen schriftlich abgestimmt.

§ 25 Protokollführung

- (1) Um eine sichere Protokollführung zu gewährleisten, ist der Mitschnitt durch einen Tonträger grundsätzlich erlaubt. Zu Beginn der Landesvertreterversammlung holt der Leiter der Versammlung dazu deren Zustimmung ein.
- (2) Über die Verhandlung der Landesvertreterversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die zu ihrer Gültigkeit von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist eine Frist für Einsprüche innerhalb von zwei Monaten aufzunehmen. Diese Frist gilt ab Versand der Niederschrift.
- (3) Wird nach Erstellung und Abgang der Niederschrift kein Einspruch durch die Mitglieder der Landesvertreterversammlung erhoben, so wird die Niederschrift damit als gültig anerkannt.
- (4) Erfolgen Einsprüche, so sind diese binnen einer Frist von zwei Monaten begründet bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes einzulegen. Die Einsprüche sind der nächsten Landesvertreterversammlung zur Kenntnis und Beschlussfassung zu bringen. Dies obliegt dem Landesvorstand.

Abschnitt VI

Landesvorstand

§26 Zusammensetzung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
1. dem Landesvorsitzenden,
 2. dem Ersten Stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 3. dem Zweiten Stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 4. dem Landesschatzmeister,
 5. dem Stellvertretenden Landesschatzmeister,
 6. der Landesfrauen- und Sozialreferentin
 7. der Stellvertretenden Landesfrauen- und Sozialreferentin,
 8. dem Landesjugendwart,
 9. dem Stellvertretenden Landesjugendwart,
 10. dem Landesschießwart,
 11. dem Stellvertretenden Landesschießwart,
 12. dem Beauftragten für das Internet,
 13. dem Beauftragten für Reservisten,
 14. dem Pressereferenten,

Jedes Mitglied des Landesvorstandes kann grundsätzlich nur ein Amt im Landesvorstande ausüben.

- (2) Der Landes Vorsitzende, die zwei Stellvertretenden Landesvorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Landesvorstand.
Er ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
Zur Vertretung des Landesverbandes nach Außen sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes berechtigt.

§ 27 Wahl des Landesvorstandes

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden durch die Landesvertreterversammlung gewählt.
Die Gewählten sind durch den Leiter der Versammlung mit den Worten:

**„Ich verpflichte Sie, sich für den Kyffhäuserbund einzusetzen,
Schaden von ihm abzuwenden,
seinen Nutzen zu mehren,
seine Satzung zu wahren und die Kameradschaft zu pflegen.“**

----- // -----

auf deren Amt zu verpflichten.

Diese bekräftigen die Verpflichtung mit dem Handschlag.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Landesverbandes beträgt vier Jahre, unbeschadet des der Landesvertreterversammlung zustehenden Rechtes der Abberufung.
Auch nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Landesvorstandes ihre Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes, mit Ausnahme des Landesvorsitzenden, vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Landesvorstande aus, so ergänzt sich der Landesvorstand für die noch nicht abgelaufene Amtszeit des Ausgeschiedenen. Das neue Mitglied des Landesvorstandes bedarf der Wahl in seinem Amte durch die nächste Landesvertreterversammlung.
- (4) Beim Ausscheiden des Landesvorsitzenden ist eine Neuwahl durch die Landesvertreterversammlung erforderlich.

§28 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Landesvorstand der Landesverbandsgeschäftsstelle.
- (2) Dem Landesvorstande obliegt insbesondere
1. Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes, insbesondere aufgrund der Beschlüsse der Landesvertreterversammlung, aufzustellen,
 2. Beschlüsse der Landesvertreterversammlung auszuführen,
 3. den Tätigkeitsbericht zu erstellen,
 4. den Haushaltsplan zu erstellen,

5. die Jahresrechnung zu legen,
 6. über die Mittel innerhalb des Haushaltplanes zu verfügen, über erforderliche Änderungen im Rahmen des Haushaltplanes zu entscheiden und notwendige Überschreitungen zu beschließen,
 7. Über die Einberufung der Landesvertreterversammlung gemeinsam mit dem Erweiterten Landesvorstand zu beschließen und diesen vorzubereiten,
 8. für zusätzliche Aufgaben Beauftragte zu ernennen.
- (3) Der geschäftsführende Landesvorstand beschließt über die Einstellung oder Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Landesverbandes.
 - (4) Weggefallen.

§29 Aufgaben der Landesvorstandsmitglieder

Die Aufgaben der einzelnen Landesvorstandsmitglieder ergeben sich aus deren Bezeichnung.

§ 30 Einberufung des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand ist von dem Landesvorsitzenden nach seinem Ermessen oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Landesvorstandes unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuberufen. Der Landesvorstand soll mindestens zweimal im Jahre zusammentreten.
- (2) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden vom Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Landesvorsitzenden geleitet.

§ 31 Beschlussfassung

- (1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes anwesend ist.
- (2) Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Der Landesvorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag.
- (3) Der Landesvorstand beschließt zu Beginn seiner Sitzung die Tagesordnung.
- (4) Über die Sitzung ist von dem Sitzungsleiter bei dem Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die zu ihrer Gültigkeit von dem Sitzungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vom Sitzungsleiter gesetzten Frist kein Einspruch erfolgt.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für die Sitzung des geschäftsführenden Landesvorstandes.

Abschnitt VII

Erweiterter Landesvorstand, Ausschüsse und Rechnungsprüfer

§ 32 Erweiterter Landesvorstand

- (1) Der Erweiterte Landesvorstand besteht aus den
 - a) Mitgliedern des Landesvorstandes mit je einer Stimme,
 - b) Vorsitzenden der Kyffhäuser-Kreisverbände mit je einer Stimme. Diese können sich vertreten lassen.
- (2) Dem Erweiterten Landesvorstande obliegt insbesondere gemeinsam mit dem Landesvorstande die Landesvertreterversammlung vorzubereiten.
- (3) Der Erweiterte Landesvorstand ist durch den Landesvorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
- (4) Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Der Landesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzung des Erweiterten Landesvorstandes. Er bestimmt den Protokollführer.
- (6) Der Erweiterte Landesvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Über die Verhandlungen im Erweiterten Landesvorstand ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie ist den Mitgliedern des Erweiterten Landesvorstandes mitzuteilen.

§33 Rechte des Landesvorstandes in den Gliederungen

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind berechtigt, an den Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen der Organe der Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen und dabei das Wort zu ergreifen.
Über diese Zusammenkünfte sind die in dem jeweiligen Kreisverband ansässigen Landesverbandsmitgliedern rechtzeitig zu informieren.
- (2) Die Gliederungen des Landesverbandes sind auf Ersuchen des Landesvorstandes verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (3) Nach jeder Vorstandswahl in den Gliederungen ist dem Landesverband die namentliche Zusammensetzung des amtierenden Vorstandes schriftlich anzuzeigen. Alle Gliederungen sind verpflichtet, die Termine und Orte ihrer Jahreshauptversammlungen dem Landesvorstande einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 34 Schiedsausschuß

- (1) Über Streitfälle von Mitgliedern oder Gliederungen untereinander, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, entscheidet der Schiedsausschuß nach dessen Anrufung endgültig. Darüber hinaus können die Landes Vertreter Versammlung oder der Landesvorstand dem Schiedsausschuß seinem Zwecke entsprechende Aufgaben übertragen.**
- (2) Der Schiedsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.**
- (3) Die Mitglieder des Schiedsausschusses müssen Mitglieder des Kyffhäuserbundes sein. Sie dürfen weder den Organen oder Fachausschüssen des Landesverbandes angehören, auch dürfen sie keine Rechnungsprüfer des Landesverbandes sein oder hauptamtliche Mitarbeiter des Kyffhäuserbundes. Sie sind ehrenamtlich tätig.**
- (4) Die Landesvertreterversammlung wählt die Mitglieder des Schiedsausschusses Die Gewählten sie sind durch den Leiter der Landesvertreterversammlung mit den Worten " Ich verpflichte Sie, Ihr Amt unbefangen, gewissenhaft, überparteilich und objektiv unter Wahrung der Satzung auszuüben." auf deren Amt zu verpflichten. Diese bekräftigen die Verpflichtung mit dem Handschlag. Die Amtszeit des Schiedsausschusses beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.**
- (5) Das Verfahren vor dem Schiedsausschuß ist in der von der Landesvertreterversammlung zu erlassenen Schiedsausschußordnung geregelt.**

§ 35 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer prüfen und überwachen das Finanzwesen und die Rechnungslegung des Landesverbandes.**
- (2) Der Landesverband benötigt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertretende Rechnungsprüfer. Sie müssen Mitglieder des Kyffhäuserbundes sein, dürfen weder dem Landesvorstande noch den Fachausschüssen des Landesverbandes angehören, noch hauptamtlicher Mitarbeiter des Kyffhäuserbundes sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.**
- (3) Die Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter werden durch die Landesvertreterversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind so zu wählen, dass in jedem Jahre ein Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter aus dem Amte ausscheiden.**
- (4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Die Rechnungsprüfer erstatten der Landesvertreterversammlung über die Prüfung Bericht.**

§36 Fachausschüsse

- (1) Jedes Organ des Landesverbandes kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur Vorbereitung oder Durchführung von Veranstaltungen ständige oder einmalige Fachausschüsse bilden.**

- (2) Mitglieder der Ausschüsse können Mitglieder des betreffenden Organes, sowie sonstige Sachkundige sein. Den Vorsitz soll ein Mitglied des betreffenden Organes führen.
- (3) Der Landesvorsitzende oder ein von ihm benanntes Mitglied des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsführer können den Sitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen.

Abschnitt IIX

Ehrungen

§ 37 Ehrenlandesverbandsvorstandsmitglieder

- (1) Die besonderen Verdienste, die sich ein aus seinem Amte scheidender Landesvorstandsmitglied um den Landesverband und damit um den Kyffhäuserbund erworben hat, können durch dessen Ernennung zum Ehrenlandesverbandsvorstandsmitglied gewürdigt werden.
- (2) Das Ehrenlandesverbandsvorstandsmitglied wird auf Vorschlag des Landesvorstandes durch die Landesvertreterversammlung ernannt.
- (3) Dem Geehrten ist diese Ehrung durch eine Urkunde zu dokumentieren.
- (4) Das Ehrenlandesverbandsvorstandsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen oder Versammlungen der Organe des Landesverbandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Dadurch hat er den Anspruch, fristgerecht zu den Sitzungen oder Versammlungen der Organe des Landesverbandes eingeladen zu werden.

§ 38 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Einzelmitglieder, die sich um den Kyffhäuserbund besonders verdient gemacht haben, können von den zuständigen Vorständen der Gliederungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Dem Geehrten ist diese Ehrung durch eine Urkunde zu dokumentieren.
- (3) Durch die Ehrenmitgliedschaft werden die bisherigen Rechte und Pflichten des Mitgliedes nicht berührt.

§ 39 Ehrungen

- (1) Mitgliedern können für langjährige Mitgliedschaft Treuenadeln verliehen werden.
- (2) Für hervorragende Verdienste können Auszeichnungen gestiftet und verliehen werden.
- (3) Einzelheiten sind in den Ordensstatuten und Verleihungsbestimmungen festzulegen, die durch den Landesvorstand oder durch den Landesvorsitzenden, sowie durch die Vorsitzenden der Gliederungen zu erlassen sind.

§ 40 Förderer

- (1) Natürliche oder juristische Personen können, ohne die Mitgliedschaft zu erwerben, dem Landesverband einmalig oder laufend finanzielle Zuwendungen zuteilwerden lassen.
- (2) Die Höhe der Zuwendungen bestimmt der Förderer selbst.

Abschnitt IX

Landesverbandsgeschäftsstelle

§ 41 Landesgeschäftsstelle

- (1) Die Landesverbandsgeschäftsstelle bearbeitet die laufenden Geschäfte des Landesverbandes.
- (2) Der geschäftsführende Landesvorstand hat das Recht und die Pflicht, bei Bedarf zur Unterstützung der Arbeit des Landesverbandes einen Landesverbandsgeschäftsführer und weiteres Personal einzustellen oder zu entlassen.
- (3) Ist ein Landesverbandsgeschäftsführer bestellt, so leitet dieser die Landesverbandsgeschäftsstelle verantwortlich und vertritt sie im Rahmen dieser Satzung nach innen und außen. Er ist das Bindeglied zwischen Landesvorstand und Landesverbandsgeschäftsstelle. Er sorgt für die Zusammenarbeit innerhalb des Landesverbandes, sowie mit den Gliederungen nach den von den Organen aufgestellten Grundsätzen und den Weisungen des Landesvorstandes. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teil.
- (4) Weggefallen.

Abschnitt X

Beendigung des Vereinsverhältnisses

§ 42 Auflösung und Wegfall des Zweckes

- (1) Über die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zwecke ausdrücklich einberufenen Landesvertreterversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung hat nach den Bestimmungen der §§ 5 Abs. 3 und 4, 20 Abs. 2 Ziff. 4. Buchstabe d), 24 Abs. 4 dieser Satzung zu erfolgen.
Die Vorschriften über die Liquidation eines Vereines nach §§ 47 - 53 BGB sind zu beachten.
- (3) Die Bestimmungen nach dem Abs. 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn der Zweck und die Aufgaben des Landesverbandes wegfallen.

Abschnitt XI


Schlussabstimmungen

§43 Sprachform

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 44 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Landesvertreterversammlung am 09.04.2016 beschlossen.
- (2) Sie tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister 120093 beim Amtsgericht Walsrode in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 12.04.2014 außer Kraft.


Bernd Meyer
Landesvorsitzender



Achim, den 9.4.2016